

VU

positives

negatives

falls der Kläger eine Unschlüssigkeit hat, dann VBa, wenn dem nicht nachgekommen, dann abweisen mit normalem Urteil.

ZulässigkeitsVS:

-Säumigkeit (formeller Parteibegriff, Rückschein um gesetzesmäßige Zustellung festzustellen)

-ProzessVS

-schlüssig

Ausnahme: es ist gerichtsbekannt, warum die säumige Partei säumig ist, dann darf ich kein VU fällen

-(§405 Gründe, Naturkatastrophe oÄ)

Möglichkeiten:

der nicht säumige macht nix – Ruhen für 3M

der nicht säumige stellt Antrag auf Erlass eines VU -> VU wird zugestellt

Bekämpfen: selten bekämpft, meist einfach nicht möglich zu zahlen

absolute 10 Jährige Frist bei Nichtigkeits und Wiederaufnahmeklage ist die einzige prozessuale, die nicht wiedereinsatzbar ist.

-Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (14T ab Wegfall des Hindernisses, dazu muss es gesetzmäßig zugestellt worden sein, sonst ist man ja nicht säumig!)

-Widerspruch

-Berufung 4 Wochen

WIDERSPRUCH ist spezifisch für VU's und ist wie die Wiedereinsetzung ein Rechtsbehelf

-nach der hM nur für den Beklagten

-nur bei Versäumung der ersten Verteidigungshandlung

(Klagebeantwortung im GH, Verhandeln in TS im BG. Nicht wenn ich Klagebeantwortung erstatte aber nicht in die erste TS komme, weil da hab ich dann die Klagebeantwortung als erste Verteidigungshandlung. Same bei Mahnklage, wenn ich Einspruch erhebe aber dann nicht in die TS komme dann geht kein Widerspruch, weil es nicht die erste Verteidigungshandlung ist)

Es muss nicht mehr gesagt werden als binnen 14T der Widerspruch, die Säumnis muss aber (im Gegensatz zur Wiedereinsetzung) nicht erklärt werden. Der Widerspruch muss aber Inhalt der Klagebeantwortung haben, **auch** im BG Verfahren!

Die Kosten müssen dem nicht säumigen ersetzt werden.

BERUFUNG: Berufung ist ein RM und richtet sich gegen Gerichtsfehler (Widerspruch und Wiedereinsetzung bezieht sich auf die eigene Sphäre). ZB wenn nicht gesetzmäßig zugestellt wurde.

Frist: 4 Wochen ab Zustellung, Kosten zahlt derjenige der am Schluss verliert

Es können alle drei kumuliert werden, dann beginnt man mit einem und stellt die anderen in eventu.

Bringt man alle drei gleichzeitig ein (ohne Reihenfolge), dann macht das Gericht es nach dem umfassendsten Rechtsschutz: Zuerst die Berufung, dann die Wiedereinsetzung, dann der Widerspruch

Mahnverfahren, Bekl wird der Zahlungsbefehl zugestellt, Bekl bringt Einspruch ein, kommt aber ohne RA in die Verhandlung bei absoluter Anwaltspflicht. (daher säumig) Kl beantragt Fällung des VU, Gericht erlässt dieses.

Berufung? Nein, weil kein Fehler des Gerichts, wurde ja ordnungsgemäß zugestellt

Wiedereinsetzung? Wenn drin steht dass absolute Anwaltspflicht, dann ist es nicht unvorhergesehen oder unabwendbar, daher nein. Widerspruch? Nein, weil es war nicht die Versäumung der ersten Verteidigungshandlung, sie hat sich davor ja schon verteidigt. Daher kann sie nichts davon erfolgreich einbringen.

Urteilswirkungen

§12 ABGB: Ein Urteil hat nicht die Kraft eines Gesetzes.

OGH hat irgendwie entschieden - das andere Gericht ist nicht daran gebunden weil kein common law und keine Präjudizienwirkung

Rechtssicherheit (deshalb ne bis in idem) + Rechtsbereinigung (Konflikt lösen)
Justizentlastung, daher kann nicht eine Partei die selbe Sache alles öfter einbringen

materielle RK (auch bei abweisenden Urteilen)

tritt mit der formellen RK ein, Erscheinungsformen: Wiederholungsverbot und Abweichungsverbot

x) Wiederholungsverbot: Die Personen dürfen nach der Entscheidung nicht nochmal ein Verfahren anstrengen, sonst ist es das Prozesshindernis der RK und die Klage wird zurückgewiesen: ne bis in idem

x) Abweichungsverbot die sogenannte Bindungswirkung, wird meine Entscheidung eine Vorfrage so ist er daran gebunden, der Richter künftiger Prozesse ist an meine Entscheidung gebunden, er darf nicht wieder Beweise aufheben und zu anderen Ergebnissen kommen etc. (Allerdings nur an die Beurteilung der Hauptfrage; nie ist er gebunden an die Beurteilung der Vorfrage - genau deswegen gibt es den Zwischenantrag auf Feststellung, dann nämlich wenn die Vorfrage für mich über den konkreten Anlassfall hinaus Bedeutung hat, kann dadurch eine Vorfrage in den Spruch reinholen, womit diese zur Hauptfrage wird)

prozessuale Rechtskrafttheorie: die Wirkungen sind nur im prozessualen Recht.

Wäre die materielle RK theorie herrschend: dann wäre ein Urteil wenn es RK wird und den Anspruch gab es aber nicht, nur das Gericht empfand es so, dann entsteht der Anspruch auch auf der materiell rechtlichen Ebene, das Gericht schafft einen Anspruch oder kann auch einen Anspruch erlöschen. Die hM findet das zu extrem und daher nein.

Es erlischt also der Anspruch nicht durch das Urteil, auch wenn ich materiell-rechtlich einen Anspruch hatte kann ich ihn aber nicht nochmal einklagen (auch bei Unschlüssigkeit und Abweisung).

(Streitanhängigkeit: während dieses Prozesses darf die Sache nicht nochmal eingeklagt werden)

Wenn trotzdem prozessiert wird, dann wird das zweite Urteil nichtig, dh ich kann es bekämpfen, in jeder Lage von Amts wegen aufzugreifen. Wird die Entscheidung im zweiten Verfahren rechtskräftig, dann kann ich es mit Wiederaufnahmeklage wieder aufnehmen und es wird aufgehoben.

Grenzen der materiellen RK

subjektive Grenzen:

Die Parteien, das bedeutet nur die selben Parteien können künftig wieder über die selbe Sache prozessieren (der Telos dahinter: nur diese hatten volle Parteirechte im Verfahren, ein anderer kann nicht durch die materielle RK der Entscheidung gebunden werden) Art 6 EMRK

objektive Grenzen:

nur betreffend des selben Streitgegenstandes

wird der Streitgegenstand RK? mein Antrag definiert durch die rechtlich relevanten Tatsachen ist der Streitgegenstand (Streitgegenstandstheorien), es wird aber nur der Urteilspruch RK, dh die Tatsachen werden allein nicht RK.

begriffliche Gegenteil – es ist auch eine RK bzgl der Tatsachen die inkludiert sind innerhalb des Spruches (ist aber strittig, Fasching sagt das ist Bindungswirkung (und sagt das erste Urteil ist eine Vorfrage) und nicht Einmaligkeitswirkung..ich find das macht Sinn, weil es ja was anderes ist, das eingeklagt wird, aber der Richter an die Vorentscheidung gebunden ist..normal ist es eine ProzessVS und daher wird zurückgewiesen; nach Fasching müsste dann mit Urteil abgewiesen werden weil Bindungswirkung keine ProzessVS ist.)

zeitliche Grenzen:

Schluss der mündlichen Verhandlung erster Instanz ist der entscheidungsrelevante ZP, es wird gesagt dass alle Tatsachen die bis da nicht vorgebracht wurden präkludiert sind

Die Tatsachen unterliegen einer ständigen Änderung, nach Schluss der mündlichen Verhandlung erster Instanz wird der Schlusstrich gezogen. Es wird entschieden nach der Lage, die da dann entstanden ist.

Alles was danach passierte sind nova producta und kann nicht beachtet werden (nova producta, neu entstandene Tatsachen → vs nova reperta, die Tatsachen gab es schon aber hab ich nicht vorgebracht)

wenn es an der Fälligkeit mangelte oder eine sonstige Tatsache die nach Schluss der mündlichen Streitverhandlung passierte, dann kann ich das mit einer neuen Klage erfolgreich geltend machen

Es kann aber sein, dass der Anspruch nach Schluss der mündlichen Streitverhandlung erlischt, weil der Kl verzichtet oÄ. (aber vor Urteil). Das Gericht kann das nicht beachten, es muss im Urteil immer noch drinnen stehen. Der Bekl bekommt ein Urteil gegen sich, obwohl er schon geleistet hatte. Gegen Exekution kann sich der Bekl daher mit einer Oppositionsklage wehren.

„relative RK der Entscheidungsgründe“ diese sind manchmal nötig um den Spruch zu verstehen, der dann in RK erwirkt, bzw um den Spruch relativieren zu können

nova reperta- präkludiert, es sei denn es trifft mich kein Verschulden (dann Wiederaufnahmeklage)

[Faustregel RK heilt alle Mängel, wenn ich ein Problem habe muss ich bekämpfen, sonst bleibt es dabei und wird exekutierbar und formell RK)

TB-wirkung (strittig ob Urteilswirkung oder nicht)

„für den Fall dass das Urteil ergeht passiert...“ als Norm außerhalb der Zpo, zB beim Ausfallsbürgen, gegen den nur vorgegangen werden kann wenn ich ein Urteil gegen den Schuldner habe; hat TB Wirkung für den zweiten Prozess

Außerprozessuale Nebenwirkung des Urteils („**Reflexwirkung**“)

Art 6 EMRK Probleme, Frage ob ich in dem Verfahren rechtliches Gehör hatte, daher erstreckt sich die materielle RK grdstz nur auf diese zwei Parteien

formelle RK ist keine Urteilswirkung sondern ein Urteilsstadium! Formelle RK tritt ein bei Unbekämpfbarkeit der Entscheidung – nach Ablauf der RM Frist oder bei RM-verzicht oder – zurücknahme oder wenn ein RM gesetzlich ausgeschlossen ist (zb OGH hat entschieden)

Rechtsgestaltungswirkung haben nur Rechtsgestaltungsurteile, kann ex tunc und ex nunc sein

Vollstreckbarkeitswirkung haben nur Leistungsurteile iwS, ich kann es exekutiv durchsetzen, brauch einen Leistungsbefehl und eine Leistungsfrist. Die Kostenentscheidung ist immer vollstreckbar (auch bei Rechtsgestaltung und Feststellungsurteilen). Grdstz ist die Frist 14T, kann aber zB bei Räumung anders sein.

Es gibt faktische Erstreckung der Leistungsfrist: 14Tage, aber wenn ich RM erhebe und damit aufschiebe, dann wird die Vollstreckbarkeitsentscheidung noch nicht vollstreckbar. Die 4 Wochen der Berufung müssen also abgewartet werden und schauen ob RM erhoben wird oder nicht, wenn ja dann gehen wir in die Instanz, wenn nein dann kann ich vollstrecken

wenn ich ao Revision erhebe, dann ist die nicht aufschiebend und ich kann gleich vollstrecken

Vorfragen

was mach ich, wenn ich eine Vorfrage habe- ist die Vorfrage schon RK entschieden worden oder nicht [im Strafrecht kann immer unterbrochen werden, wenn kein Verfahren anhängig, kann ich anregen]

-wenn noch keine RK Entscheidung ergangen ist
ich beurteile die Vorfrage als Gericht selbst und komm am Schluss zu einem Spruch; das mach ich dann wenn noch kein Verfahren über diese Vorfrage besteht

-wenn über diese Vorfrage schon ein Verfahren anhängig ist
ich kann auswählen ob ich mein Verfahren unterbreche oder ob ich selbst entscheide (wenn ich unterbrechte dann spar ich mir Beweisverfahren)

-Vorfrage ist logische VS für meine Hauptfrage, aber es wurde schon RK entschieden
.....zivilrechtlich: Bindungswirkung, materielle Rechtskraft, Abweichungsverbot, muss die Vorfrage akzeptieren wie sie ist und darf nicht anders urteilen
was passiert wenn ich glaube ich bin gebunden, bin ich aber nicht? Musste es selbst beurteilen – dann Verfahrensmangel!

.....öffentlich-rechtlich: Vw-behörde hat schon RK entschieden -> bin ich an Entscheidung einer Vw-behörde gebunden? Der OGH sagt ja, es sei denn es ist ein absolut nichtiger Verwaltungsakt (das wäre wenn die Vw-behörde offensichtlich den Wirkungsbereich überschritten hat oder ein Todesurteil fällt)
Fasching sagt es gibt keine Bindungswirkung wegen der richterlichen Unabhängigkeit, weil die Vw-behörden ja weisungsgebunden sind und daher nicht ein zivilgericht an ein vw-behörde gebunden sein kann, daher Verfahrensmangel (macht Sinn!)

.....strafrechtliche Vorfragen: Es gab §268 ZPO, der sagte Zivilrichter sind an strafrechtliche Verurteilungen gebunden, unabhängig ob die Parteien dabei waren. VfGH sagt das ist ein Verstoß gegen Art 6 EMRK und hat den § aufgehoben. Der OGH verstärkt sich und sagt DOCH VERDAMMT es gibt eine Bindung, allerdings nur eine beschränkte Bindung der Zivilgerichte an die strafrechtlichen Verurteilungen. Bindung in zweifacher Hinsicht: In Hinblick auf die Verurteilten und in Hinblick auf die Verurteilungen: Wenn eine Person schon verurteilt wurden, dann ist sie gebunden und kann nicht im zivil sagen nö ich wars nicht. Er ist aber nur an die Verurteilung gebunden (dass kein FSpruch und keine Diversion, an Freispruch und Diversionen ist der Zivilrichter nicht gebunden)

Bindungskonflikt: Das Zivilgericht ist gebunden, legt das aber nicht der Entscheidung zu Grunde (?) bin ich gebunden aber binde mich nicht, dann ist es Nichtigkeitsgrund, umgekehrt wäre es ein wesentlicher Verfahrensmangel

§28 KHVG

für den Fall dass die Klage gegen den Versicherer abgewiesen wird, kommt das auch dem Versicherten zu Gute. Das ist nur bei klagsabweisenden Urteilen, also nur wenn das Gericht dazu kommt, dass der Anspruch dem KL nicht zusteht.

Wenn der VSite in einem Strafverfahren war und dort beurteilt wurde: Nach der allgemeinen Regelung würde das heißen, dass er nicht ins allgemeine Verfahren kommen kann und sagen kann dass er es nicht war, aber darum geht es nicht.

Es ist widersprüchlich, einerseits wenn der Versicherer befreit ist bin ich auch befreit, aber ich bin gebunden an das strafrechtliche Urteil das sagt ich bin schuld, wie geht das?:

§28 KHVG ist eine lex specialis! In der Konstellation dass ein klagsabweisendes Urteil ergehen kann, gilt die Bindung an strafrechtliche Verurteilungen nicht

Also keine Bindungswirkung gegen den Haftpflichtversicherten Lenker an strafrechtliche Urteile
DAS ALLES GILT NICHT FÜR DEN FALL WENN SCHON KLAR IST DASS DIESE KLAGE NIE ABGEWIESEN WIRD (dann besteht schon Bindung)

Möglichkeiten um die Rechtskraft zu beseitigen

wenn sehr grobe Fehler

-Nichtigkeitsklage

ausgeschlossener Richter nahm teil (?), gegen fair trial verstoßen, gegen ne bis in idem

-Wiederaufnahmeklage

strafrechtl relevante TB (Falschaussage, gefälschte Urkunde), idente Entscheidung übergangen,

-Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand

-Antrag der obersten Vw-behörde: dann wenn Vw-beh und nicht Gericht zuständig war oder Immunität bestanden hat: erstellt Antrag an den OGH die RK aufzuheben

Fehlerhafte Entscheidungen

Nicht-urteil: Es ist nicht einmal dem äußeren TB nach ein Urteil, zB bei Richtern unter Zwang erstellt, oder von Nicht-richtern, zB vom RP oder RH

dieses ist nicht einmal anfechtbar, weil es nicht existent ist

wirkungsloses Urteil: hat entweder keine oder nur gewisse Wirkungen, es ist dem äußeren TB nach ein Urteil, aber hat tatsächliche Hindernisse, zB ein Urteil gegen eine nicht existierende Partei zB Zahlungsbefehl gegen eine nicht-existente GmbH

wirkungsgeminderte Urteile: werden materiell RK, kann es also nicht wieder einklagen aber ich kann es nicht vollstrecken (Zukunft vorhersehen, nicht existente Ehe auflösen)

Beschlüsse

§425 ZPO ich entscheide mit Beschluss wenn es keine Entscheidung in der Sache ist, zB bei nicht zulässigen Verfahren, prozessbeendende wenn ich zurückweise, prozessleitende (jederzeit abänderbar vom Ri) oder verfahrensgestaltende (hebe auf und Verweise an untere Instanz, formelle RK) . mit Beschluss kann ich stattgeben, abweisen oder zurückweisen

wenn es nicht zulässig ist: zurückweisen

zulässig aber nicht begründet: abweisen

sonst: stattgeben

weniger strenge Formerfordernisse als ein Urteil (Urteilskopf, Entscheidungsgründe, Frist, Kostenentscheidung ..) Entscheidungsgründe = Begründung: ich muss einen Beschluss nur begründen wenn ich einen Antrag abweise oder wenn es um widerstreitende Anträge geht; ergänzen wie bei Urteil

Wirksam werden:

Ein Urteil wird immer mit der Zustellung wirksam, auch wenn ich es mündlich verkündet habe ...

beim Beschluss: muss nur dann schriftlich ausgefertigt werden wenn

-ich es außerhalb der Verhandlung gemacht habe oder

- in der Verhandlung aber einer war da nicht dabei oder

-wenn ein RM oder Exekution dagegen möglich ist.

Dann wird er mit der Zustellung wirksam; sonst wird er mit der möglichen Verkündung schon wirksam.

Rechtsmittel

ich behaupte das Gericht hat einen Fehler gemacht

ich kann ein RM nur geltend machen, wenn ich durch die Entscheidung benachteiligt wurde
verbot der reformatio in peius, das Gericht soll mich nicht schlechter stellen als ich davor stand
das Gesetz muss mir ein Recht zum RM eingeräumt haben, es ist nicht immer möglich (OGH)
Neuerungsverbot, das RM Gericht schaut sich alles bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung
erster Instanz an

ich strebe Änderung oder Aufhebung des Urteils an

wenn ich in erster Instanz einen Beschluss bekomme, dann kann ich den nur mit Rekurs bekämpfen
und den Rekurs dann mit Revisionsrekurs
Urteil mit Berufung und dagegen dann Revison.

Wenn das RM Gericht mit einem Beschluss entscheidet, dann kann ich den vlt mit einem Rekurs an
den OGH bekämpfen (dann wenn bei Zurückweisungs- oder ?-entscheidung und ausdrücklich
zugelassen)